

BEITRAGS- ORDNUNG

DIE FAMILIEN- UNTERNEHMER

Stand 13. April 2018
(Beschluss Mitgliederversammlung)

www.familienunternehmer.eu

§ 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt für Unternehmen mit einer Umsatzgröße:
 - bis 9,9 Mio. Euro | 850 Euro
 - von 10 bis 14,9 Mio. Euro | 900 Euro
 - von 15 bis 49,9 Mio. Euro | 1.400 Euro
 - von 50 bis 99,9 Mio. Euro | 1.900 Euro
 - von 100 bis 249,9 Mio. Euro | 2.000 Euro
 - über 250 Mio. Euro | 2.200 Euro.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Familienmitgliedern wird für das erste Mitglied umsatzabhängig berechnet. Ab dem zweiten Mitglied beziehen sich alle Beiträge auf den jeweils gültigen niedrigsten Pflichtbeitrag.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das:
 - zweite Mitglied 75 Prozent des niedrigsten Pflichtbeitrags,
 - dritte und jedes weitere Familienmitglied 50 Prozent des niedrigsten Pflichtbeitrags.

3. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER beträgt für Unternehmen mit einer Umsatzgröße:
 - bis 9,9 Mio. Euro | 650 Euro
 - von 10 bis 14,9 Mio. Euro | 700 Euro
 - von 15 bis 49,9 Mio. Euro | 1.100 Euro
 - von 50 bis 99,9 Mio. Euro | 1.540 Euro
 - von 100 bis 249,9 Mio. Euro | 1.620 Euro
 - über 250 Mio. Euro | 1.750 Euro.

- 3a. Darüber hinaus wird, beginnend 2018, für den Verbandsteil DIE JUNGEN UNTERNEHMER alle vier Jahre eine Beitragsanpassung ab dem jeweils darauffolgenden Jahr durchgeführt. Für diese Beitragsanpassung wird die anderthalbfache Teuerungsrate der vorausgehenden vier Jahre anhand des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) auf die bisherigen Beiträge gerundet aufgeschlagen.

4. Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER im Lebensalter unter 25 Jahren können beantragen, nur den halben Regelpflichtbeitrag von DIE JUNGEN UNTERNEHMER zu leisten.
5. Unternehmensgründer jeden Alters können auf Antrag in den ersten zwei Jahren nach Erstgründung nur den halben Regelpflichtbeitrag entrichten.
6. Der Beitrag für Juniorenmitglieder beläuft sich auf 150 Euro.
7. Der jährliche Mindestbeitrag für institutionelle Fördermitglieder beträgt 5.000 Euro.
8. Jedes Verbandsmitglied kann im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungskraft seines Unternehmens einen einmaligen oder laufenden freiwilligen höheren Mitgliedsbeitrag leisten.
9. Mitgliedsbeiträge sind nicht umsatzsteuerbar.

§ 2 ANTEILIGE BEITRÄGE

1. Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft während eines bereits laufenden Jahres beginnt, sind im Beitrittsjahr zu einer anteiligen Zahlung verpflichtet:
 - Beitritt vom 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres: voller Beitrag
 - Beitritt vom 1. Juli bis 31. Dezember des laufenden Jahres: halber Beitrag.
2. Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres endet, sind in dem betreffenden Jahr zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 3 FÄLLIGKEIT

1. Mitgliedsbeiträge sind zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.

2. Mitgliedsbeiträge von neuen Mitgliedern sind zum Zeitpunkt des Beginns von deren Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb eines Monats eingezogen.
3. Die Einziehung von Beiträgen erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung.
4. Die Einziehung von Beiträgen soll möglichst durch Abbuchungserlaubnis oder Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 4 VERZUG

1. Im Falle des Verzuges sind ausstehende Mitgliedsbeiträge nach dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
2. Für jede Mahnung kann die Bundesgeschäftsführung eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 Euro verlangen.
3. Der Verband ist berechtigt, überfällige Forderungen für Mitgliedsbeiträge auf Dritte zur Einziehung (Inkasso) oder zum Verkauf (Factoring) zu übertragen. Damit verbundene Kosten trägt das betreffende Mitglied.

Bundesgeschäftsstelle Berlin

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.

Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin

Tel. 030 300 65-0 | Fax 030 300 65-390

kontakt@familienunternehmer.eu

www.familienunternehmer.eu

Gemäß § 1 Absatz 3a der Beitragsordnung werden die Beiträge für Mitglieder bei DIE JUNGEN UNTERNEHMER ab dem 01.01.2023 angepasst.

3. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER beträgt für Unternehmen mit einer Umsatzgröße:

- bis 9,9 Mio. Euro | 670 Euro
- von 10 bis 14,9 Mio. Euro | 720 Euro
- von 15 bis 49,9 Mio. Euro | 1.130 Euro
- von 50 bis 99,9 Mio. Euro | 1.580 Euro
- von 100 bis 249,9 Mio. Euro | 1.660 Euro
- über 250 Mio. Euro | 1.790 Euro.

Stand November 2022

www.familienunternehmer.eu